

**Kinder- und
Jugendschutzkonzept für
die *TECNOPLAST*
*Turnerschaft Höchst***



Safe Kids-

Vereint und verantwortungsvoll für Kinder- und Jugendschutz im
organisierten Sport

Inhalt

Aktiv für Kinderschutz – wozu?	3
Einführung – Begriffe	4
Gewaltformen im Sport	4
Was bedeutet sexualisierte Gewalt?	4
Gewalt unter Kinder und/oder Jugendlichen	7
Digitale Gefahren:	7
Besondere Umstände im Sport.....	8
Struktur im Sport.....	8
Gesetzliche Regelungen.....	12
Gesetzliche Bestimmungen.....	13
Präventive Maßnahmen	14
Personal: sensibilisieren, auswählen und schulen	14
Benennung von Rahmenbedingungen für Präventions- und Schutzbeauftragte.....	15
Beratungs- und Fachstelle für Kinder- und Jugendschutz.....	16
Personalauswahl und Entwicklung.....	17
Sensibilisierungsmaßnahmen	17
Handlungsempfehlungen Trainer*innen	17
Medienumgang/Datenschutz und Kommunikationsstandards.....	19
Beschwerdewesen: Fall und Beschwerdemanagement/ Feedbackkultur	21
Verhaltensleitfaden, wenn ein Fall gemeldet wird.....	23
Sofortiges Handeln und Schutz der Betroffenen	25
Trennung und verantwortungsvoller Umgang mit Betroffenen	25
Meldung und Dokumentation	25
Untersuchung und Konsequenzen	26
Kommunikation und Transparenz.....	26
Konsequenzen bei erstmaligen Ereignissen.....	27
Kontakt Präventions- und Schutzbeauftragte	30
Weiterführendes Informationsmaterial.....	30
Literaturverzeichnis	31

Aktiv für Kinderschutz – wozu?

Die TECNOPLAST Turnerschaft Höchst legt großen Wert auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen und hat ein umfassendes Kinderschutzkonzept auf dem Fundament der UN-Kinderrechtskonvention entwickelt. Dieses Konzept dient als Leitfaden für die *TECNOPLAST Turnerschaft Höchst*-Trainer*innen und Verantwortliche und umfasst Maßnahmen zur Prävention, Intervention und zum Beschwerdemanagement sowie klare Richtlinien für Einstellungskriterien und Abläufe, um ein sicheres Umfeld für Kinder zu gewährleisten.

Sportvereine sind wichtige Orte für junge Menschen, um außerhalb von Schule und Elternhaus wertvolle Erfahrungen zu sammeln. Obwohl Trainer*innen, Mitarbeitende und Funktionär*innen in Sportvereinen großartige Arbeit leisten, können solche Gemeinschaftsräume auch für grenzüberschreitendes Verhalten missbraucht werden. Die *TECNOPLAST Turnerschaft Höchst* ist sich dieser Risiken bewusst und hat Maßnahmen festgelegt, um möglichen Gefährdungen für Kinder in jeglichem Umfeld im Sport entgegenzuwirken.

Kinder haben das Recht auf Schutz vor körperlicher, seelischer und verbaler Gewalt, das Recht auf Gesundheit und das Recht auf Meinungsfreiheit. Als Verein ist es unsere Aufgabe, Maßnahmen zu ergreifen, um unserer Verantwortung für junge Menschen gerecht zu werden und ihre Rechte zu wahren. (*Netzwerk Kinderrechte Österreich, 2026*) (*SafeSport - Für Respekt und Sicherheit - Handreichung, 2026*)

Einführung – Begriffe

Gewaltformen im Sport

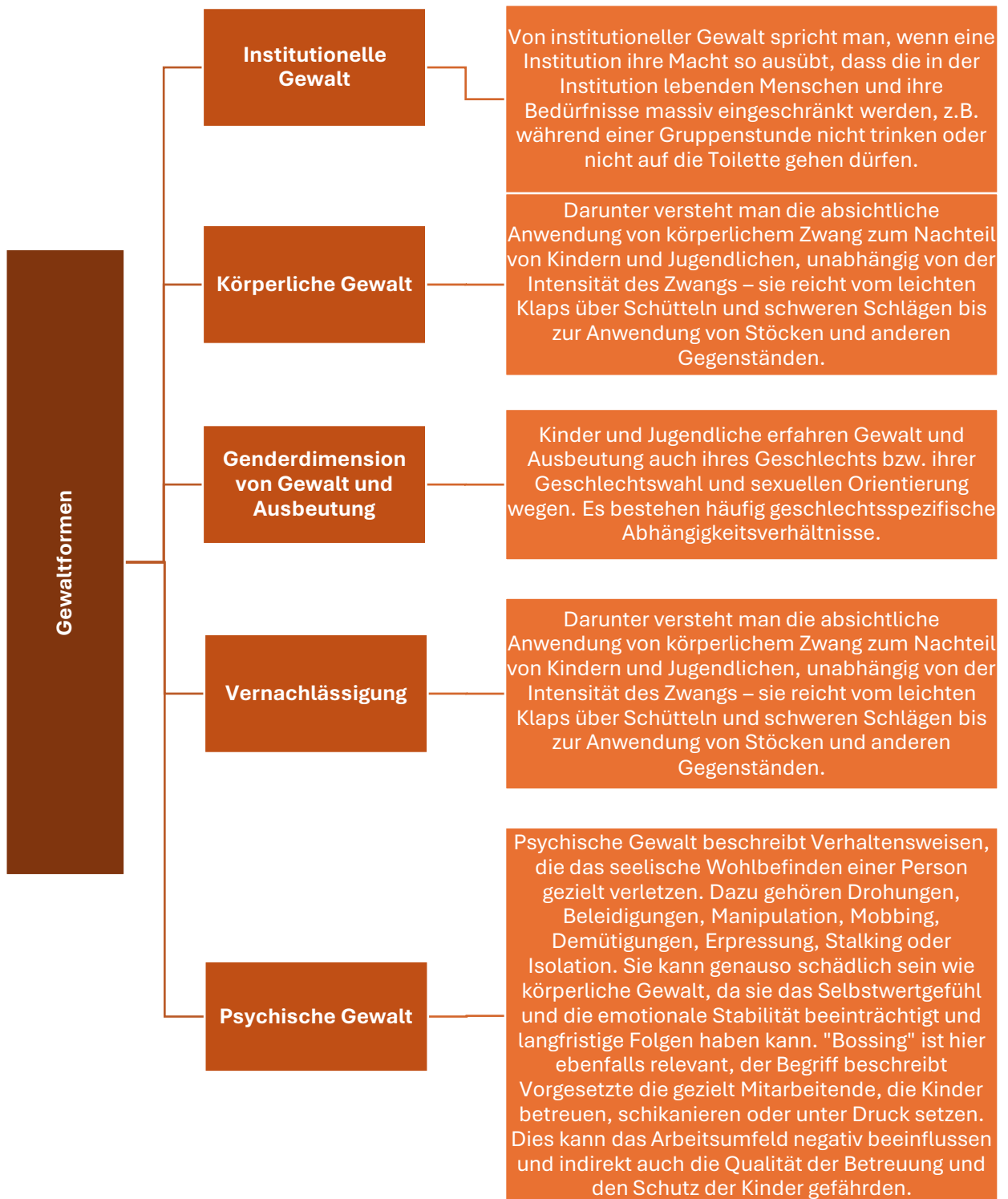
Was bedeutet sexualisierte Gewalt?

Sexualisierte Gewalt kommt, so wie in allen anderen gesellschaftlichen Bereichen, auch im Sport vor. In der Öffentlichkeit wird die Bezeichnung sexualisierte Gewalt dabei oft als Überbegriff für verschiedene Formen der Machtausübung mit dem Mittel der Sexualität verwendet.

Unter sexueller Gewalt wird in **enger Definition** sexueller Missbrauch von Unmündigen, Nötigung oder Vergewaltigung verstanden – Übergriffe, die auch per Strafgesetzbuch geahndet werden. Eine **weitere Definition** umfasst jedoch auch Grenzverletzungen und Übergriffe, die nicht alle strafrechtlich relevant sind, aber dennoch unpassend sind und die sexuelle Integrität der Betroffenen verletzen. Gerade diese Formen von Gewalt bleiben oft lange unbemerkt. Dazu zählt auch physische Gewalt – unabhängig davon, ob sie im realen Leben oder im digitalen Raum stattfindet. (*SafeSport - Für Respekt und Sicherheit - Handreichung, 2026*)

Mögliche Beispiele für sexualisierte Gewalt im realen Leben oder im digitalen Raum:

Worte	• z.B. sexistische Witze, abwertende oder anzügliche Bemerkungen, Beleidigungen aufgrund des Geschlechts und/oder der sexuellen Orientierung, aber auch ungewollte und unangebrachte Komplimente
Bilder	• z.B. Zeigen pornographischer Darstellungen
Gesten	• z.B. obszöne und anzügliche Andeutungen
Handlungen	• mit und ohne direkten Körperkontakt, z.B. Andeutungen oder Durchführung unerwünschter Berührungen intimer Körperbereiche
Exhibitionismus	• z.B. Zeigen von intimen Körperteilen
Voyeurismus	• z.B. Zuschauen beim Umkleiden oder Duschen
Ungewollte Angebote	• z.B. Einladungen oder Geschenke, vor allem an einzelne Personen
Sexting	• Austausch von intimen Aufnahmen oder Nachrichten z.B. beim Umziehen in der Kabine



Gewalt unter Kinder und/oder Jugendlichen

Peergewalt: Unter „sexualisierter Peergewalt“ werden sexuelle Handlungen (Übergriffe bis hin zur Gewalt) unter Kindern und Jugendlichen gleichen Alters verstanden. Diese Übergriffe passieren immer gegen den Willen eines der Kinder oder Jugendlichen bzw. ohne dessen Zustimmung.

Mobbing: psychische Gewalt, die durch das wiederholte und regelmäßige, vorwiegend seelische Schikanieren, Quälen und Verletzen <https://de.wikipedia.org/wiki/Mobbing> eines einzelnen Menschen durch eine beliebige Gruppe von Personen oder durch eine einzelne Person in überlegener Position definiert ist. Z.B. Demütigungen, Verbreitung falscher Tatsachenbehauptungen, Zuweisung sinnloser Aufgaben und anderweitiger Machtmissbrauch, Gewaltandrohung, soziale Exklusion oder eine fortgesetzte, unangemessene Kritik an einer natürlichen Person oder ihrem Tun.

Digitale Gefahren:

Digitale Medien bergen spezifische Risiken für Kinder und Jugendliche, die ein besonderes Maß an Aufmerksamkeit und Prävention erfordern.

Cybermobbing beschreibt das absichtliche und wiederholte Schikanieren, Beleidigen oder Bloßstellen einer Person über digitale Kanäle. Opfer sind diesen Angriffen rund um die Uhr ausgeliefert, da Inhalte im Internet ständig verfügbar bleiben. Anonymität und die enthemmte Gruppensprache senken die Hemmschwelle der Täter*innen und verstärken die Intensität der Angriffe.

Cybergrooming hingegen fokussiert auf die gezielte Manipulation von Kindern durch Täter*innen, die das Vertrauen der Betroffenen gewinnen wollen, um später sexuelle Kontakte anzubahnen. Dieses Verhalten beginnt oft harmlos in Chats oder sozialen Netzwerken, bevor die Gespräche in eine intime Richtung gelenkt werden.

Sexting bezeichnet den Austausch von intimen Bildern oder Nachrichten über digitale Plattformen. Während es zunächst einvernehmlich sein kann, bergen solche Inhalte erhebliche Risiken, da sie unkontrolliert verbreitet oder als Druckmittel verwendet werden können.

Besondere Umstände im Sport

Struktur im Sport

Strukturen im Sport bergen Risiken, da Machtungleichgewichte, enge Vertrauensverhältnisse, körperliche Nähe und emotionale Ausnahmesituationen leicht ausgenutzt werden können. Fehlende Standards, Geschlechterungleichheiten und exklusive Organisationsformen verstärken diese Gefahr.

- ✓ **Kompetenz- und Altersgefälle mit ungünstigen Machtverhältnissen**

Trainer*innen und Betreuer*innen sind für Kinder und Jugendliche wichtige Bezugspersonen außerhalb der Familie. Durch das Einfordern gemeinsamer Regeln sowie durch nachvollziehbares und faires Handeln schaffen sie einen Rahmen für Respekt und Sicherheit im Sport. Durch ihre Erfahrung und Ausbildung sind Erwachsene in der Lage, das Potenzial ihrer Schutzbefohlenen optimal zu fördern. Erwachsene sind aber immer auch in einer Macht- und Autoritätsposition gegenüber Kindern und Jugendlichen. Kinder kommen oft in sehr jungen Jahren zum Sportverein, wodurch sich ein Altersgefälle ergibt.

- ✓ **Vertrauensverhältnis und Leistungsorientierung**

In vielen Sportarten und insbesondere im Hochleistungssport ist die Beziehung zwischen Trainer*in und Athlet*in besonders eng. Größtes Vertrauen in die Trainingsmethoden und Anweisungen der Betreuer*innen ermöglicht es Athlet*innen, sich am Wettkampftag auf das Wesentliche zu konzentrieren, Ablenkungen auszublenden und über sich hinauszuwachsen.

- ✓ **Körperlichkeit**

Anders als in vielen anderen Lebensbereichen, ist beim Sport der Körper im Zentrum. Berührungen im Rahmen von Sicherungstechniken und zum Erlernen von komplexen Bewegungen sind wichtige Bestandteile der Verletzungsvorbeugung und ermöglichen rasche Lernfortschritte. Hilfestellungen können allerdings ohne Erklärung als Übergriff verstanden bzw. gezielt übergriffig ausgenutzt werden. Umziehen und Duschen sind fixe Bestandteile im Sport. Oft ist dabei der Schutz der Privatsphäre nicht ausreichend gewährleistet.

- ✓ **Besonders emotionale Situationen**

Emotionen nehmen im sportlichen Geschehen eine sehr wichtige Rolle ein – und zwar nicht nur für Sporttreibende selbst, sondern ebenso für alle Beteiligten. Der Umgang mit Sieg und Niederlage im sportlichen und spielerischen Wettkampf bietet großes Lernpotenzial. Kinder und Jugendliche brauchen Begleitung und Unterstützung in diesen besonderen Situationen. Gleichzeitig bergen diese Situationen aber auch die Gefahr, von Täter*innen bewusst ausgenutzt zu werden.

✓ **Über Grenzen gehen**

Um sich als Spitzensportler*in zu behaupten, braucht es Talent, Ehrgeiz und Disziplin. Wer es bis an die Spitze schaffen möchte, muss Herausragendes leisten. Trainer*innen und Betreuer*innen helfen Athlet*innen dabei, langfristig die eigenen (sportlichen) Grenzen zu überwinden und bis dahin Unvorstellbares für sie zu erreichen. Dies ist eine Erfahrung von Selbstwirksamkeit und trägt zur Stärkung des Selbstvertrauens bei. Eine Priorisierung von Erfolg und Leistungssteigerung vor Wohlergehen und Gesundheit ist im Sport nicht selten.

✓ **Geschlechterhierarchien**

Nach wie vor sind viele Führungspositionen in Vereinen, Verbänden und im Trainingsbetrieb von Männern besetzt. In vielen Sportarten fehlen weibliche Coaches und Bezugspersonen. Hinzu kommt: Frauen stellen nur eine kleine Minderheit der im Spitzensport angestellten Trainer*innen dar. Je höher das Leistungsniveau, desto niedriger der Anteil an Trainerinnen. Trainerinnen trainieren fast ausschließlich Frauen, Jugendliche oder Kinder von unter 14 Jahren.

✓ **Ehrenamtlichkeit und Personalmangel**

Der österreichische Sport wird von zahlreichen Ehrenamtlichen getragen. Ohne das freiwillige Engagement wäre Sporttreiben in der Form, wie man es in Österreich kennt, nicht möglich. Die hauptsächlich ehrenamtlich geleiteten Vereinsstrukturen leisten einen maßgeblichen Beitrag zur Bewegungs- und Gesundheitsförderung und legen den Grundstein für so manche Sportkarrieren. Die Gewinnung und langfristige Bindung von ehrenamtlich Tätigen für Sportvereine stellt allerdings eine große Herausforderung dar. Es obliegt den Sportorganisationen, Qualitätskriterien für Betreuungs- und Trainingsaufgaben festzulegen (z.B.: Aus- und Fortbildungen des Personals einzufordern).

✓ **Einzelsettings**

Das Training findet in Teams oder in Trainingsgruppen statt. Dennoch gibt es zahlreiche Situationen, in denen Trainer*innen oder Betreuer*innen mit einzelnen Kindern und Jugendlichen allein sind. Sei es nach dem Training, um noch etwas zu besprechen, in einem Einzeltraining oder für eine individuelle Förderung außerhalb der offiziellen Zeiten, bei Autofahrten zu Wettkämpfen am Wochenende u. v. a. m.

✓ **Identitätsstiftendes Potenzial, Zusammengehörigkeitsgefühl und Zusammenhalt**

Sport in der Gruppe oder im Verein kann identitäts- und sinnstiftend sein. Durch Sport gelingt Inklusion und Integration leichter und besser als in anderen Bereichen. Die Teilhabe am Vereinsleben fördert Solidarität und Zusammenhalt. Immer noch gibt es in Vereinen zum Teil brutale „Aufnahmerituale“, die die sexuelle Integrität der Betroffenen verletzen. Die Beteiligung daran muss als Gruppenzwang und nicht als Zusammenhalt gesehen werden. Zum Teil geschehen diese „Loyalitätsbeweise“ jedoch mit Wissen oder Duldung der Betreuer*innen und Funktionär*innen.

✓ **Einplatzprinzip**

Um sich in einem Wettkampf unter fairen Bedingungen messen zu können und die Vergleichbarkeit zu gewährleisten, braucht es ein einheitliches Regelwerk. Um das zu gewährleisten, ist es notwendig, dass sich Sportorganisationen auch über die eigenen Landesgrenzen hinweg auf verbindliche Regeln einigen. Das Einplatzprinzip sorgt dafür. Es besagt, dass „für ein räumlich abgegrenztes Territorium nur ein Verband zuständig sein kann, dem die Regelung und Organisation einer Sportart obliegt.“ Daraus resultieren exklusive Organisationsstrukturen im Sport und die Sportverbände nehmen somit Monopolstellung ein. Für Sportler*innen, die Österreich in internationalen Wettkämpfen vertreten möchten, kommt ausschließlich der jeweilige nationale Fachverband als offizielle Anmeldeinstanz in Frage – ein Direktstart über einen anderen Weg ist im organisierten Sport nicht möglich. Dadurch entsteht ein nicht unwesentliches Machtverhältnis.

Typische Situationen im Sport wie Übernachtungen, Umkleiden, Autofahrten, Körperkontakt im Training oder digitale Kommunikation bergen Risiken, da sie oft wenig Privatsphäre bieten und leicht für Grenzverletzungen ausgenutzt werden können.

✓ **Übernachtungssituationen in Gruppen**

Bei auswärtigen Wettkämpfen oder in Trainingslagern müssen Sportler*innen auf den Schutz und die Integrität der Betreuer*innen vor Ort vertrauen können.

✓ **Umkleide- und Duschsituationen**

Teamumkleiden bieten oft keinen ausreichenden Schutz der Privatsphäre. Auch können hier unbemerkt Fotos oder Videos gemacht werden.

✓ **Körperkontakt in Trainings- und Wettkampfsituationen**

Im Sport kommt es häufig zu Körperkontakt, wie z.B. bei Sicherungstechniken. Nichts davon darf als Ausrede für unerwünschte Berührungen und das Missachten der körperlichen Integrität anderer gelten.

✓ **Autofahrten zu Wettkämpfen**

Hier können Sportler*innen getrennt von der Gruppe kritischen Situationen ausgesetzt sein.

✓ **Allgemein digitale Nachrichten/Gruppenchats**

Hier kann es zu unpassendem Austausch von sexualisierten Inhalten und Bildmaterialien kommen.

Gesetzliche Regelungen

In Österreich ist seit 1989 der Einsatz jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in der Familie, in Schulen und Einrichtungen verboten. Auch wenn gewaltsame Übergriffe vielfach zwischen Privatpersonen erfolgen, hat der Staat eine Schutzpflicht, Übergriffe zu verhindern beziehungsweise Kinder und Jugendliche vor weiteren Übergriffen zu schützen, diese aufzuklären und Täter*innen zur Verantwortung zu ziehen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, die Eingriffe in die sexuelle Integrität unter Strafe stellen, sind vor allem **im Strafgesetzbuch (StGB)**. (*Strafgesetzbuch (StGB)*, 2026)

Seit des Inkrafttretens **des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG)** (*Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG)*, 2026) im Jahr 2006 können auch Verbände (darunter fallen auch Sportvereine/verbände) unter bestimmten Voraussetzungen für gerichtlich strafbare Handlungen ihrer Entscheidungsträger*innen und Mitarbeiter*innen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen und mit Verbandsgeldbußen belegt werden. Entscheidungsträger*innen eines Verbands tragen Verantwortung für die Auswahl und den Einsatz von Mitarbeiter*innen im Sport.

Auch im **Bundesverfassungsgesetz** (*Bundesverfassungsgesetz*, 2026) Artikel 1,2,7 und 10 (Kinderrechte, Kindeswohl, Gleichheit aller Menschen und Kinder und Jugendfürsorge) **Gewaltschutzgesetz** (*Gewaltschutzgesetz*, 2019) und **Schulunterrichtsgesetz (SchUG)** (*Schulunterrichtsgesetz (SchUG)*, 2026) werden gesetzliche Rahmenbedingungen in Österreich geschaffen, um die Grundlage für den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.

Dazu sind die wichtigsten Grundlagen im Verfassungsrecht (BVG Kinderrechte, Europäische Menschenrechtskonvention), Kindschaftsrecht (Kindeswohl und Gewaltverbot), Kinder- und Jugendhilferecht des Bundes und der Bundesländer (Gefährdungsmeldung, Hilfeplanung), in den Gewaltschutzgesetzen (Wegweisung, Betretungsverbot, einstweilige Verfügung), im Strafrecht (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Zwangsverheiratung) und in Verfahrensrechten (z.B. Beratung nach Außerstreitgesetz, Opferrechte nach der Strafprozessordnung) verankert.

Gesetzliche Bestimmungen

Ein Auszug der gesetzlichen Bestimmungen aus dem Strafgesetzbuch (StGB), die **Eingriffe in die sexuelle Integrität unter Strafe stellen:**

§ 115 Beleidigung

§ 201 Vergewaltigung

§ 202 Geschlechtliche Nötigung

§ 205 Sexueller Missbrauch wehrloser od. psychisch beeinträchtigter Person

§ 205a Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung

§ 206 Schwere sexueller Missbrauch von Unmündigen

§ 207 Sexueller Missbrauch von Unmündigen

§ 207a Pornographische Darstellungen Minderjähriger

§ 207b Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 208 Sittliche Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren

§ 208a Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen

§ 212 Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses

§ 213 Kuppelei

§ 214 Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen

§ 215 Zuführen zur Prostitution

§ 215a Förderung Prostitution & pornographischer Darbietungen Minderjähriger

§ 216 Zuhälterei

§ 218 Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen zielt darauf ab, ein schützendes und stärkendes Lebensumfeld für Kinder zu schaffen, sowie die Kinderrechte auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung zu gewährleisten. Diese Aufgabe setzt notwendigerweise die Zusammenarbeit verschiedenster Akteur*innen voraus. Wesentlich sind die Familie, Kindergarten, Schule, Kinder- und Jugendhilfe, außerschulische Jugendarbeit, das Vereinswesen, Gesundheitswesen und die Polizei. Gesetzliche Mitteilungspflichten beziehungsweise behördliche Anzeigepflichten bei begründetem Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen sollen ein Zusammenwirken dieser Bereiche sicherstellen.

Präventive Maßnahmen

Personal: sensibilisieren, auswählen und schulen

Präventions- und Schutzbeauftragte

Die *TECNOPLAST Turnerschaft Höchst* engagiert sich aktiv für die Prävention sexualisierter Gewalt sowie für den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Sport. Der Verein bestellt eigene Präventions- und Schutzbeauftragte, die von den zuständigen Gremien ernannt wird. Diese Person handelt bei notwendigen Interventionen im Kinder- und Jugendbereich weisungsfrei und unabhängig.

Benennung von Rahmenbedingungen für Präventions- und Schutzbeauftragte

Die eingesetzte Person erfüllt ihre Tätigkeiten selbstständig. In der Tabelle werden die Aufgaben und Tätigkeiten sowie die Anforderungen für Präventions- und Schutzbeauftragte aufgelistet.

Die Aufgaben und Tätigkeiten der Person sind nachstehend aufgelistet:

- Erstellung, Weiterentwicklung und Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes
- Veröffentlichung der Ansprechperson und aktuelle Kontaktdaten
- Ansprech- und Vertrauensperson bei Beschwerden und Vorfällen für alle Beteiligten
- Ansprechperson für **Funktionär*innen und Trainer*innen** zu Präventionsmaßnahmen.
- Kontaktperson im Anlassfall und Vermittlung an die entsprechenden Stellen (z.B. Vermittlung an Beratungs- und Hilfsorganisationen vor Ort, Hinweis an Vera* und Safe Sport), Anfertigung Gedächtnisprotokolle – Meldung an Bundesorganisation

Anforderungen:

- Absolvierung online Schulung von Safe Sport – 1. Level

Aufgaben, die nicht in den Zuständigkeitsbereich von Präventionsmultiplikator*innen für sexualisierte Gewalt und Kinderschutz fallen:

- ✓ Betreuung von Betroffenen im Verdachtsfall: Diese Aufgabe muss unbedingt durch externe Expert*innen übernommen werden.
- ✓ Angebot von flächendeckenden Schulungen.
- ✓ Die Funktion besteht nicht darin, für alle Athlet*innen und Sportler*innen eine direkte Vertrauensperson zu sein, sondern darin, bei Bedarf die richtigen Ansprechpersonen zu finden und den Zugang zu geeigneten Unterstützungsangeboten zu erleichtern.

Beratungs- und Fachstelle für Kinder- und Jugendschutz

Als zusätzliche Beratungsstellen fungieren 100 % Sport und vera* Vertrauensstelle für Betroffene von Gewalt & Belästigung (vera-vertrauensstelle.at).

Die Vertrauensstelle für den Sport wird vom Fachbereich SAFE SPORT (Verein 100 % SPORT) getragen. Sie wird von zwei unabhängigen Vereinen aus den Kompetenzbereichen Kunst und Kultur sowie Sport betrieben. Das Ziel ist es, dass Sportler*innen ihre Fähigkeiten gewaltfrei und sicher ausleben und entwickeln können. vera* unterstützt Betroffene bei Belästigungs- und Gewalterfahrung, zeigt ihnen Handlungsmöglichkeiten auf und begleitet sie bei den nächsten Schritten.

Beratungsstellen in Vorarlberg:

Institut für Sozialdienste	Marktplatz 3 (Eingang Winkelgasse), 6850 Dornbirn
Kinder und Jugendanwaltschaft	Schießstätte 12 (Ganahl-Areal), 6800 Feldkirch
Land Vorarlberg, Abteilung Jugend und Familie	Landhaus, 6901 Bregenz
AHA Vorarlberg	Poststraße 1, 6850 Dornbirn
Vorarlberger Kinderdorf	Kronhaldenweg 2, 6900 Bregenz
Pro mente	Kreuzgasse 1a, 6850 Dornbirn
Caritas Vorarlberg	Wichnergasse 22, 6800 Feldkirch

Weiterführende Links:

Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren: www.oe-kinderschutzzentren.at

Adressen aller österreichischer Kinderschutzzentren: www.kinder-schuetzen.at

ECPAT Österreich: www.ecpat.at

Hazissa – Fachstelle für Prävention gegen (sexueller) Gewalt: www.hazissa.at

Fachstelle Selbstbewusst: www.selbstbewusst.at

Verein Pia: <https://www.pia-linz.at>

Plattform Kinderschutzkonzepte: www.schutzkonzepte.at

Saferinternet: <https://www.saferinternet.at/>

Allianz für Kinderschutz: www.allianz-kinderschutz.at

Personalauswahl und Entwicklung

Alle Trainer*innen im und rund um die *TECNOPLAST Turnerschaft Höchst* (Haupt- und ehrenamtlich tätige Personen) werden im Bereich Respekt (Prävention sexualisierter Gewalt, Kinderschutz, Geschlechtergerechtigkeit, Good Governance) angemessen sensibilisiert. Besonderes Augenmerk sollte auf die Auswahl der Trainer*innen gelegt werden, die in direktem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen. Es wird von sämtlichen Trainer*innen ein erweiterter Strafregisterauszug für Kinder- und Jugendfürsorge vorgelegt.

Sensibilisierungsmaßnahmen

Um das Thema Respekt, insbesondere der Kinderschutz, in der *TECNOPLAST Turnerschaft Höchst* nachhaltig zu stärken, werden regelmäßige Maßnahmen und Schulungen gesetzt:

- ✓ Informationsvorträge
- ✓ Beiträge in den Öffentlichkeitskanälen und auf der Website: <https://ts-hoechst.com/>
- ✓ Es herrschen klare Strukturen über die Meldung bei Verdachtsfällen und die Kontaktpersonen

Handlungsempfehlungen Trainer*innen

Um Trainer*innen Handlungssicherheit und ihre Vorbildwirkung zu betonen, sind nachfolgend Regelungen über das respektvolle miteinander aufgelistet. Die nachstehenden Handlungsempfehlungen dienen im direkten Umgang nicht nur dem Schutz von Kindern und Jugendlichen, sondern schützt auch das Betreuungspersonal vor ungerechtfertigten Anschuldigungen durch klare Verhaltensrichtlinien.

Respektvolle Umgangsformen und wertschätzende Kommunikationskultur ist die Basis des Miteinanders von Betreuer*innen und Kindern und Jugendlichen.

Transparente Kommunikation zwischen Betreuer*innen und Kindern und Jugendlichen. (z.B. keine privaten Nachrichten abseits des sportlichen Kontexts zwischen Trainer*innen und Kindern und Jugendlichen per SMS, WhatsApp, usw.)

Garderoben, Umkleiden, Duschen und WC-Anlagen sind Orte mit besonderem Schutz der Privatsphäre. In unserer Infrastruktur sind Garderobe, Duschen und WC-Anlagen räumlich

miteinander verbunden und nur über die gemeinsame Garderobe zugänglich. Ein geordneter Trainings- und Wettkampfbetrieb setzt daher einen respektvollen, wertschätzenden und achtsamen Umgang aller Anwesenden voraus. In der Garderobe ist das Filmen oder Fotografieren strengstens untersagt.

Wahrung **der Privatsphäre** bei Duschsituationen: Betreuer*innen halten sich im Duschbereich von Kindern und Jugendlichen fern. Weiters duschen Betreuer*innen nicht gleichzeitig mit Kindern und Jugendlichen. Falls Anlagen von Betreuer*innen und Kindern und Jugendlichen benutzt werden müssen, hat dies organisiert nacheinander stattzufinden.

Körperkontakt ist im Kunstturnen aufgrund von Hilfestellungen, Technikschiulung, Bewegungsführung und Sturzsicherung ein wesentlicher und unverzichtbarer Bestandteil eines sicheren Trainingsbetriebs. Viele Turnelemente können insbesondere bei Kindern, Jugendlichen und im leistungsorientierten Training nicht verantwortungsvoll vermittelt werden, ohne dass Trainer*innen unterstützend eingreifen oder eine Absicherung am Gerät vornehmen.

Körperkontakte erfolgen ausschließlich aus sportfachlichen, methodischen oder sicherheitsrelevanten Gründen und beschränken sich auf das jeweils notwendige Ausmaß. Die Art der Hilfestellung wird altersgerecht erklärt und für die Athlet*innen nachvollziehbar gestaltet.

Trainer*innen achten darauf, dass Hilfestellungen respektvoll, transparent und angemessen erfolgen. Bedürfnisse, persönliche Grenzen und Unwohlsein von Kindern und Jugendlichen sind ernst zu nehmen und soweit mit den Erfordernissen eines sicheren Trainings vereinbar zu berücksichtigen.

Körperkontakte, die der Gratulation, Motivation oder dem Trost dienen, müssen für die Kinder und Jugendlichen erkennbar angemessen und von diesen erwünscht sein.

Hilfestellungen und sicherheitsrelevante Körperkontakte im Trainings- und Wettkampfbetrieb stellen keine Grenzüberschreitungen dar, sofern sie fachlich begründet, transparent und auf die sportliche Tätigkeit beschränkt sind.

Wo organisatorisch möglich, sind Trainingssituationen offen, einsehbar und nachvollziehbar zu gestalten. Dies gilt insbesondere für Einzeltrainings, Korrekturen und intensive Technikschiulungen.

Keine **privaten Einladungen** von Athlet*innen seitens Betreuer*innen (Gefahr von Missbrauch des Autoritätsverhältnisses durch Täter*innen).

Keine **Privatgeschenke / Vergünstigungen** an einzelne Kinder und Jugendlichen (dies erschwert es persönliche Abhängigkeitsverhältnisse zu schaffen).

Betreuer*innen ist es untersagt, unangemessenes **Bild- oder Fotomaterial** zu Dekorationszwecken anzubringen. Dies gilt für Arbeitsplätze und Unterkunftsbereiche.

Bei Irritationen hinschauen, Rücksprache mit dem Vorgesetzten halten und bei

Unklarheiten den Präventions- und Schutzbeauftragten kontaktieren.

Medienumgang/Datenschutz und Kommunikationsstandards

Richtlinien für die Medienberichterstattung

Für eine gelungene und authentische Öffentlichkeitsarbeit über die Tätigkeiten der *TECNOPLAST Turnerschaft Höchst* mit Kindern und Jugendlichen sind Berichte, Fotos und Videoaufnahmen unerlässlich. Neben klassischer Medienberichterstattung schaffen Social-Media-Aktivitäten mehr Aufmerksamkeit und Reichweite für die Maßnahmen der *TECNOPLAST Turnerschaft Höchst*. Zudem sind soziale Medien bedeutender Bestandteil des Lebensumfelds von Jugendlichen. Oberste Priorität bei allen Aktivitäten in der *TECNOPLAST Turnerschaft Höchst* hat der verantwortungsvolle Umgang mit Medien und Messenger-Diensten. Zum Wohl, Schutz und zur Sicherheit von Kindern und Jugendlichen dienen die folgenden Empfehlungen:

Bei Minderjährigen unter 14 Jahren ist vor der Erstellung von Medieninhalten die Einverständniserklärung der sorgeberechtigten Personen notwendig.

Es ist schwierig schriftliche Einverständniserklärungen aller Eltern einzuholen. Bei Jugendlichen, die älter als 14 Jahre sind, reicht in bestimmten Fällen eine schriftliche Einwilligung des Jugendlichen selbst, sofern sie die nötige Einsichtsfähigkeit besitzen. Kinder und Jugendliche müssen in verständlicher Weise darüber informiert werden, wie Ton-, Bild- und/oder Videomaterial verwendet wird. Darüber hinaus besteht das Recht, später zu widerrufen. Das heißt, die Aufnahmen müssen in Folge gelöscht werden.

- ✓ Alle Medieninhalte beruhen auf den Werten von Respekt, Gleichheit und Würde der dargestellten Person.
- ✓ Die Identität von Kindern und Jugendlichen muss geschützt werden – so erfolgen etwa keine Angaben zum Wohnort.
- ✓ Es muss gewährleistet sein, dass die Kinder und Jugendlichen altersadäquat abgebildet werden. Sie dürfen weder unbekleidet noch in anzüglichen Posen fotografiert und/oder gefilmt werden.
- ✓ Die Reduzierung auf eine Opfer- oder andere stereotype Rolle wird vermieden.
- ✓ Die Privatsphäre aller Personen wird zu jeder Zeit respektiert.
- ✓ Die Beschreibung der Lebenssituation der Kinder/Jugendlichen erfolgt immer vor dem Hintergrund ihres sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Umfelds.
- ✓ Die Verwendung von im Verein bzw. in der Organisation gespeicherten Bildern erfolgt analog zu den oben beschriebenen Grundsätzen. Das heißt, die Veröffentlichung erfolgt stets unter Berücksichtigung der Grundsätze zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.
- ✓ Da der Entstehungsprozess von Ton-, Bild- und/oder Videomaterial von Drittanbietern oftmals nicht nachvollzogen werden kann, sind eigene Aufnahmen zu bevorzugen.

Beschwerdewesen: Fall und Beschwerdemanagement/ Feedbackkultur

Fall und Case Management

Standardisierte Vorgehensweisen im Fall- oder Casemanagement (vgl. Casemanagement-Matrix im Anhang) helfen den Verantwortlichen rasche und adäquate Entscheidungen zu treffen, gegebenenfalls Untersuchungen einzuleiten und mit der Aufarbeitung der vorgebrachten beziehungsweise gemeldeten Situationen zu beginnen.

Insbesondere der/die Präventions- und Schutzbeauftragte setzt in enger Abstimmung mit der verantwortlichen hauptamtlichen Person umgehend die notwendigen Schritte um. Externe Partner*innen werden je nach Bedarf hinzugezogen und sämtliche Schritte werden für eine Nachbetrachtung sowie eine lückenlose Aufarbeitung dokumentiert. Hierfür gibt es ein Meldungsformular, das bei Bedarf ergänzt werden kann.

Es muss sowohl auf Seiten der anzeigenden Stelle als auch beim entsprechenden Verein / Institution o.ä. mit größtmöglicher Sorgfalt vorgegangen werden. Bei Unsicherheiten was die Handhabung betrifft, soll jedenfalls eine der angegebenen Kontaktstellen um Unterstützung gefragt werden.

Im Bundesland Vorarlberg stehen hierfür mehrere Möglichkeiten zur Verfügung:

- ✓ Kinder- und Jugendschutzanwaltschaft
- ✓ Institut für Sozialdienste (IFS)
- ✓ Dach- und Fachverbände
- ✓ Gemeinden
- ✓ Land Vorarlberg (Abteilung Jugend und Familien)

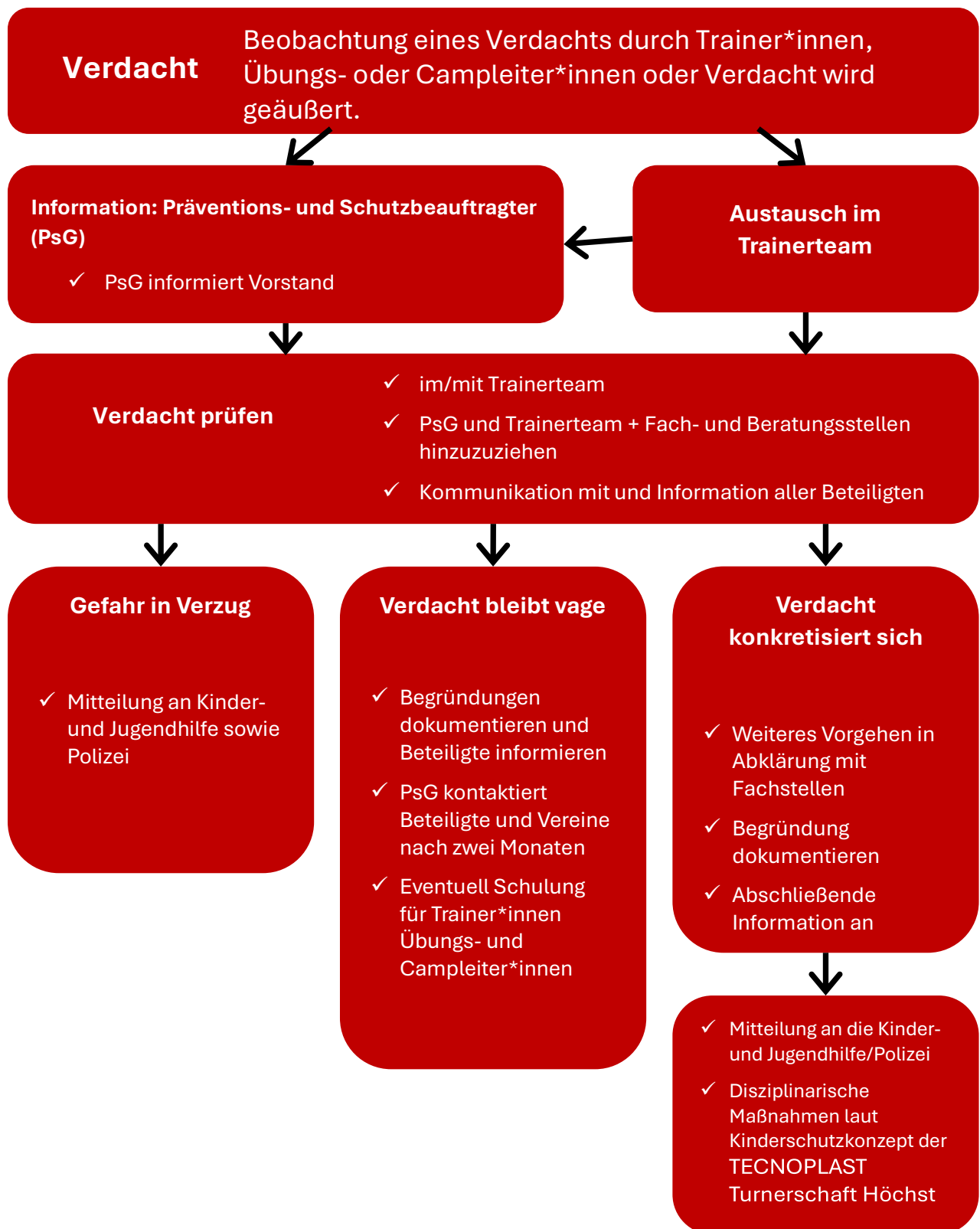
Neben der in der Casemanagement-Matrix angeführten Übersicht sind die folgenden Punkte fallbezogen und von der Präventions- und Schutzbeauftragten zu klären:

- ✓ Welche Unterstützungsangebote gibt es in diesem Fall für das Kind/den Jugendlichen, Eltern, Trainer*innen und die Vorstandsebene?
- ✓ Welche zusätzlichen Fachstellen werden kontaktiert beziehungsweise miteingebunden?
- ✓ Welche Informationen werden nach außen zu welchem Zeitpunkt weitergegeben?
- ✓ Wie ist der Umgang mit Medien und Öffentlichkeit?
- ✓ Welche arbeitsrechtlichen Konsequenzen ziehen die gemeldeten Fehlverhalten und Grenzverletzungen nach sich?

Verhaltensleitfaden, wenn ein Fall gemeldet wird

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen ist eine gemeinsame Verantwortung, die von allen Akteur*innen im Umfeld eines Kindes mitgetragen wird. Sobald der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung besteht oder ein Vorfall gemeldet wird, ist ein strukturiertes und besonnenes Vorgehen von entscheidender Bedeutung. In diesem Abschnitt wird beschrieben, wie bei Meldung eines Falls vorzugehen ist, um schnell und effektiv auf eine potenziell Gefährdung zu reagieren und das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt zu stellen.

Ziel ist es, klare Handlungsanweisungen und Abläufe festzulegen, die sicherstellen, dass alle Beteiligten wissen, welche Schritte erforderlich sind, um das Kind zu schützen. Hierbei ist eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Leitungsorganen sowie eine sorgfältige Dokumentation der Vorgänge unerlässlich. Es ist wichtig, besonnen zu handeln, die Privatsphäre aller Betroffenen zu achten und professionelle Hilfe hinzuzuziehen, um das bestmögliche Ergebnis für das Kind zu erzielen.

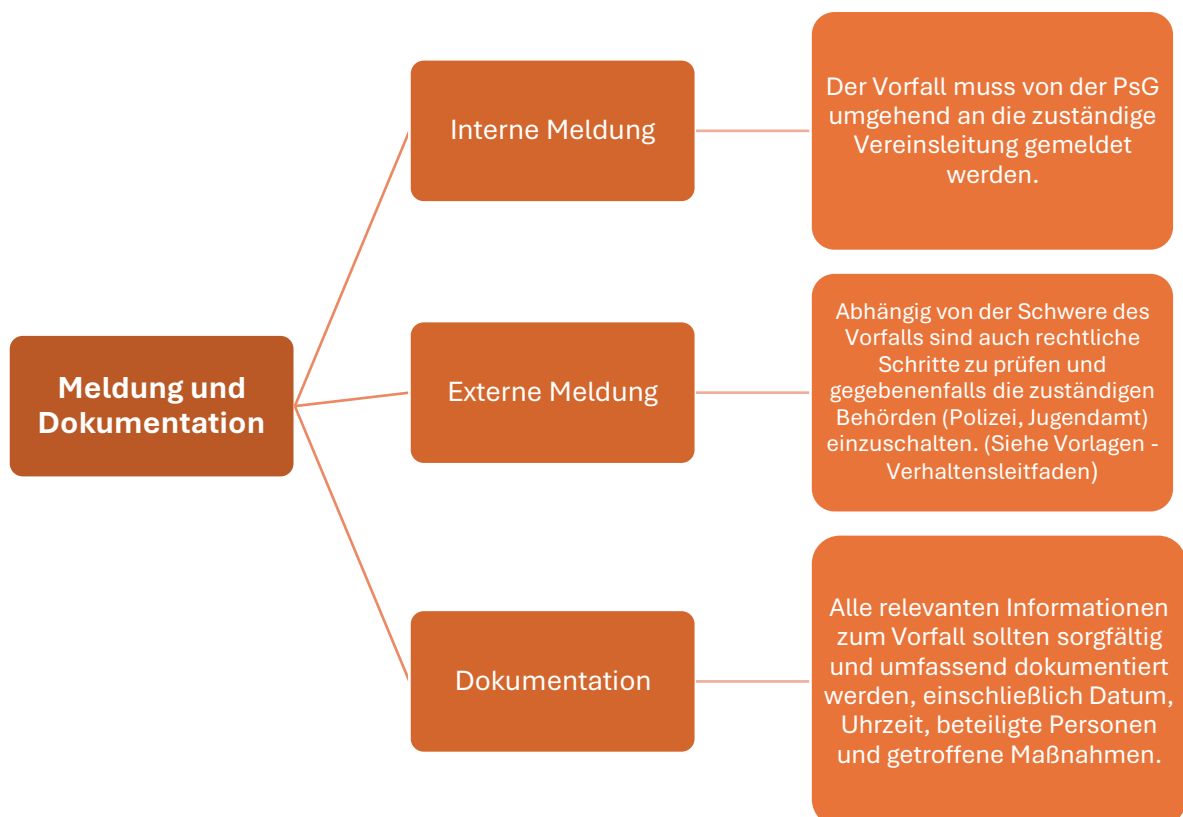


Sofortiges Handeln und Schutz der Betroffenen

Trennung und verantwortungsvoller Umgang mit Betroffenen

- ✓ **Trennung:** Der/die betroffene Trainer*in ist unverzüglich vom Unterricht und allen weiteren Tätigkeiten mit direktem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen freizustellen.
- ✓ **Unterstützung der Betroffenen:** Den/m betroffenen Kind/ern/Jugendlichen ist unmittelbare Unterstützung anzubieten. Dazu gehören externe psychologische Beratung anzubieten, vertrauliche Gespräche und die Option, sich an externe Hilfsorganisationen zu wenden.
- ✓ **Sicherstellung der Privatsphäre:** Der Schutz der Identität und Privatsphäre der betroffenen Personen ist von höchster Priorität. Informationen über den Vorfall sollten nur im notwendigen Umfang und vertraulich behandelt werden.

Meldung und Dokumentation



Untersuchung und Konsequenzen

- ✓ **Unabhängige Untersuchung:** Eine unabhängige und transparente Untersuchung des Vorfalls ist durchzuführen. Dies kann durch externe Expert*innen oder spezialisierte Stellen erfolgen.
- ✓ **Disziplinarmaßnahmen:** Abhängig vom Untersuchungsergebnis sind geeignete Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, die bis zur fristlosen Kündigung und strafrechtlichen Verfolgung reichen können.
- ✓ **Richtlinienverstöße:** Sollte sich herausstellen, dass gegen bestehende Verhaltensrichtlinien oder ethische Standards verstoßen wurde, sind entsprechende Sanktionen zu verhängen.

Kommunikation und Transparenz

- ✓ **Offene Kommunikation:** Transparente Kommunikation gegenüber allen Beteiligten (Sportler*innen, Eltern, Trainer*innen, Übungsleiter*innen) unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte.
- ✓ **Vertrauensperson:** Ernennung einer neutralen Vertrauensperson oder eines Ansprechpartners/einer Ansprechpartnerin für Trainer*innen, die sich bei Bedarf vertraulich melden können.
- ✓ **Krisenmanagement:** Entwicklung eines Krisenmanagementplans für den Fall von Vorfällen, um eine schnelle und koordinierte Reaktion zu ermöglichen.

Konsequenzen bei erstmaligen Ereignissen

Wird der Täter oder die Täterin wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung gemäß §§ 201–220b StGB verurteilt, kann das Gericht gemäß § 220b StGB ein Tätigkeitsverbot verhängen.

Sofern der betroffene Mitarbeitende nicht ohnehin entlassen wird, muss der Verein dieses Tätigkeitsverbot beachten; der betroffene Mitarbeitende darf dann nicht im vom Gericht verhängten Verbotsbereich beschäftigt werden. Generell ist von einer Weiterbeschäftigung nach einer rechtskräftigen Verurteilung abzuraten; eine Entlassung oder ein Ausschluss aus dem Verein wird empfohlen.

Führt eine Anzeige zu keiner Verurteilung oder ist das konkrete Verdachtsmoment zwar ethisch, aber rechtlich nicht verwerflich, bedarf es im ersten Fall einer vereinsinternen Aufarbeitung, im zweiten disziplinarischen Folgen.

Die Balance zwischen der Anerkennung des bisherigen positiven Beitrags des/der Trainer*in und der Notwendigkeit, klare Grenzen zu setzen, ist entscheidend. Die Maßnahmen sollten darauf abzielen, den/die Trainer*in zu korrigieren und zu sensibilisieren, während gleichzeitig der Schutz der Kinder und Jugendlichen oberste Priorität hat. Der Fokus sollte auf Rehabilitation und Prävention liegen, mit der klaren Botschaft, dass Übergriffe inakzeptabel sind und Konsequenzen haben.

Disziplinarmaßnahmen sind mit Bedacht zu wählen. Es ist wichtig, das Fehlverhalten ernst zu nehmen, gleichzeitig aber auch den Kontext und die bisherige positive Leistung des Trainers oder der Trainerin zu berücksichtigen. Hier sind mögliche disziplinarische Konsequenzen und Maßnahmen, die in einem solchen Fall ergriffen werden könnten:

1. Sofortige Freistellung und Untersuchung

- ✓ **Freistellung:** Der/die Trainer*in sollte sofort vorübergehend von allen Trainingsverpflichtungen freigestellt werden, um eine gründliche Untersuchung des Vorfalls zu ermöglichen und die Sicherheit der Kinder/Jugendlichen zu gewährleisten.
- ✓ **Untersuchung:** Eine neutrale und gründliche Untersuchung des Vorfalls sollte eingeleitet werden, um die genauen Umstände und Hintergründe zu klären.

2. Disziplinarische Maßnahmen

- ✓ **Sofortige Beendigung des Arbeitsverhältnisses**
Liegt so ein gravierendes Fehlverhalten vor, dass strafrechtliche Konsequenzen absehbar sind, führt an einer sofortigen Beendigung des Trainerverhältnisses kein Weg vorbei. Gegebenenfalls sollte auch von Seiten des Vereins umgehend eine Anzeige erfolgen.
- ✓ **Verwarnung und Ermahnung:**
 - ✓ **Schriftliche Verwarnung:** Eine offizielle schriftliche Verwarnung sollte ausgestellt werden, die das Fehlverhalten dokumentiert und klarstellt, dass solche Übergriffe inakzeptabel sind und zukünftig strengere Maßnahmen ergriffen werden.
 - ✓ **Ermahnungsgespräch:** Ein persönliches Gespräch zwischen dem/der Trainer*in und der Vereinsleitung, in dem das Verhalten besprochen und die Erwartungen für die Zukunft klar formuliert werden.
- ✓ **Fortbildung und Sensibilisierung:**
 - ✓ **Teilnahme an Schulungen:** Der/die Trainer*in sollte verpflichtet werden, an Fortbildungen zur Gewaltprävention, Konfliktmanagement und zu ethischen Standards im Sport teilzunehmen.
 - ✓ **Supervision oder Coaching:** Ein begleitendes Coaching oder eine Supervision könnte eingeführt werden, um die/den Trainer/in in ihrer/seiner persönlichen und beruflichen Entwicklung zu unterstützen und ähnliche Vorfälle in der Zukunft zu verhindern.

3. Eingeschränkte Arbeitsbedingungen

- ✓ **Begrenzter Kontakt mit Sportler*innen**
Je nach Schwere des Vorfalls, könnte es sinnvoll sein, den/die Trainer*in für eine bestimmte Zeit nur in Anwesenheit eines zweiten Trainers arbeiten zu lassen, bis klar ist,

dass keine weiteren Übergriffe zu erwarten sind.

- ✓ **Probezeit unter verschärfter Beobachtung:** Eine zeitlich begrenzte Probezeit könnte eingerichtet werden, während derer das Verhalten des/der Trainer*in besonders genau überwacht wird. Bei weiteren Vorfällen würde dies zu einer strengeren Konsequenz führen.

4. Kommunikation und Transparenz

- ✓ **Kommunikation mit den Betroffenen:** Dem betroffenen Kind bzw. der betroffenen Jugendlichen und deren Eltern sollten transparent und respektvoll die ergriffenen Maßnahmen mitgeteilt werden, um zukünftige Vorfälle zu verhindern.
- ✓ **Interne Kommunikation:** Innerhalb der Organisation sollte klar kommuniziert werden, dass das Verhalten nicht toleriert wird, aber auch, welche Maßnahmen zur Unterstützung und zur Vermeidung zukünftiger Vorfälle unternommen werden.

5. Weitere Maßnahmen bei Wiederholung

- ✓ **Deutliche Konsequenzen bei Wiederholung:** Es sollte unmissverständlich klargestellt werden, dass bei einem weiteren Vorfall schwerwiegendere Maßnahmen, wie eine sofortige Beendigung des Trainerverhältnisses, in Betracht gezogen werden.

Kontakt Präventions- und Schutzbeauftragte

Mag. Claudia Hubmann

Weiterführendes Informationsmaterial



Respekt - ASVÖ – Wir stärken Vereine: <https://www.wirstaerkenvereine.at/respekt>



Für Respekt und Sicherheit – Handreichung: https://safesport.at/wp-content/uploads/2023/03/2023-01_Handreichung_Einzelseiten-Bildschirm.pdf



Plattform Kinderschutzkonzepte - Plattform Kinderschutzkonzepte:
<https://www.schutzkonzepte.at/>



Safer.internet Leitfaden_Digitale_Aspekte_in_Kinderschutzkonzepten: [Leitfaden digitale Aspekte in Kinderschutzkonzepten](#)

Literaturverzeichnis

- Bundesverfassungsgesetz. (09. 02 2026). *Gesamte Rechtsvorschrift für Bundes-Verfassungsgesetz*. Von <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138> abgerufen
- Gewaltschutzgesetz. (29. 10 2019). *Gewaltschutzgesetz 2019*. Von <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/1/2019/105> abgerufen
- Netzwerk Kinderrechte Österreich. (09. 02 2026). Von <https://kinderhabenrechte.at/> abgerufen
- SafeSport - Für Respekt und Sicherheit - Handreichung. (09. 02 2026). Von https://safesport.at/wp-content/uploads/2023/03/2023-01_Handreichung_Einzelseiten-Bildschirm.pdf abgerufen
- Schulunterrichtsgesetz (SchUG). (09. 02 2026). *Gesamte Rechtsvorschrift für Schulunterrichtsgesetz*. Von <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009600> abgerufen
- Strafgesetzbuch (StGB). (09. 02 2026). *Gesamte Rechtsvorschrift für Strafgesetzbuch*. Von <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296> abgerufen
- Unicef - Die UN-Kinderrechtskonvention. (09. 02 2026). Von <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention> abgerufen
- Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG). (09. 02 2026). *Gesamte Rechtsvorschrift für Verbandsverantwortlichkeitsgesetz*. Von <https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004425> abgerufen